

Kurzübersicht VBVG-Vergütung für Berufsbetreuer ab 1.1.2023

Hinweis: es geht hierbei nur darum, ob überhaupt und ab wann ein Vergütungsanspruch besteht, nicht um dessen Höhe oder weitere Details

1. Inkrafttreten

Das neue VBVG tritt zwar am 1.1.23 in Kraft. Nach § 18 gilt es aber erst, wenn ein kompletter Abrechnungsmonat im Jahr 2023 liegt. Abrechnungsmonat ist dabei die Teilmenge des Abrechnungsquartals nach § 9 VBVG (alt) bzw. § 15 VBVG (neu)

Fazit: Abrechnungsmonate, die vor dem 1.1.23 begonnen haben, sind von der nachfolgenden Ausführung nicht betroffen.

§ 18 VBVG Übergangsregelung

Auf Vergütungsansprüche von Betreuern, Vormündern, Pflegern und Verfahrenspflegern für Leistungen, die vor dem 31. Dezember 2022 erbracht wurden, ist das Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073, 1076), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2019 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist, bis zum Ende des angefangenen Abrechnungsmonats anzuwenden.

2. Vergütungsanspruch

Die Vergütung hängt anders als bisher nicht mehr von einer Einzelfeststellung ab, vielmehr folgt sie nach § 7 VBVG (neu) der Registrierung nach dem BtOG

§ 7 Vergütung und Aufwändungsersatz des beruflichen Betreuers

(1) Ein beruflicher Betreuer nach § 19 Absatz 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes, der selbständig rechtliche Betreuungen führt, kann vom Betreuten Vergütung und Aufwändungsersatz nach Maßgabe der §§ 8 bis 12, 15 und 16 verlangen.

(2) Ist ein beruflicher Betreuer nach § 19 Absatz 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes, der als Mitarbeiter eines anerkannten Betreuungsvereins rechtliche Betreuungen führt, als Vereinsbetreuer bestellt, kann der Betreuungsverein vom Betreuten Vergütung und Aufwändungsersatz nach Maßgabe der §§ 8 bis 12, 15 und 16 verlangen. Der Vereinsbetreuer selbst kann keine Vergütung und keinen Aufwändungsersatz geltend machen.

(3)...

§ 19 Abs. 2 BtOG umfasst nicht nur tatsächlich (von der Behörde) registrierte Betreuer, sondern auch solche, die nach Übergangsrecht (§ 32 BtOG) als registriert gelten (gesetzliche Fiktion)

§ 19 BtOG - Begriffsbestimmung

(2) Berufliche Betreuer sind natürliche Personen, die selbständig oder als Mitarbeiter eines anerkannten Betreuungsvereins rechtliche Betreuungen führen und nach § 24 registriert sind oder nach § 32 Absatz 1 Satz 6 als vorläufig registriert gelten.

3. Unterscheidung Neubetreuer – Bestandsbetreuer

Es ist daher zu unterscheiden: führt der Betreuer über den Datumswechsel 31.12.22/1.1.23 mindestens eine Betreuung beruflich nach bisheriger Definition, ist er „Bestandsbetreuer“ und die Übergangsbestimmung des § 32 BtOG. In diesem Falle gilt ab 1.1.23 die gesetzliche Fiktion der Registrierung. Es liegt also KEIN BEHÖRDENBESCHEID vor. Der Betreuer hat (vorübergehend) die gleiche Stellung wie ein bereits tatsächlich registrierter Betreuer.

§ 32 BtOG - Registrierung von bereits tätigen beruflichen Betreuern; vorläufige Registrierung

(1)... Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach dem 1. Januar 2023 zu stellen. Bis zur Entscheidung gelten die in Absatz 1 Satz 1 genannten Betreuer als vorläufig registriert. Ab dem 1. Januar 2023 bis zur Entscheidung über den Antrag nach Satz 5 gelten die in Satz 1 genannten Betreuer als vorläufig registriert. Wird kein Antrag nach Satz 5 gestellt, endet die vorläufige Registrierung mit Ablauf des 30. Juni 2023. § 27 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

Das Gericht hat selbst zu eruieren, ob das Vorstehende der Fall ist (dürfte anhand der laufenden Akten unproblematisch sein; lediglich wenn der Betreuer nach dem Datumswechsel erstmals an einem neuen Gericht tätig wird, ist eine Kopie eines Beschlusses einer Betreuung im obigen Sinne zu fordern. Von der Betreuungsbehörde ist zu diesem Zeitpunkt in der Regel noch kein Registrierbescheid zu erwarten (wegen Übergangsfrist bis 30.6.23 und folgender Bearbeitungsdauer).

4. Obacht bei Bestandsbetreuern ab 1.7.2023

Bestandsbetreuer im obigen Sinne müssen im Laufe des 1. Halbjahres 2023 bei der Stammbehörde den Registrierungsantrag gestellt haben (nicht den Registrierungsbescheid erhalten). Ist der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, erlischt die Fiktion der Registrierung zum 1.7. 23 und mit ihr der Vergütungsanspruch ab diesem Zeitpunkt.

Ob der Antrag rechtzeitig gestellt wurde, ist vom Gericht zu eruieren. Entweder liegt zu diesem Zeitpunkt bereits der Registrierbescheid vor (bei frühzeitigem Antrag), wenn nein, ist vom Betreuer zu verlangen, dass er eine Eingangsbestätigung seitens der Stammbehörde einholt und vorlegt. In diesem Falle gilt die Fiktion der Registrierung bis zur Erteilung des Registrierungs- oder Ablehnungsbescheides. Letzterer würde unaufgefordert seitens der Stammbehörde an das Gericht übermittelt (§ 27 Abs. 4 Satz 2 BtOG). Es empfiehlt sich ggf. unaufgefordert regelmäßig (zB nach 6 Monaten) nachzufragen.

5. Anspruch bei Neubetreuern

Neubetreuer sind diejenigen Personen, die nicht zum Datumswechsel bereits beruflich als Betreuer tätig waren. Sie müssen, um als Berufsbetreuer mit Vergütungsanspruch nach dem VBVG bestellt werden zu können, zuvor den Registrierbescheid erhalten haben. Dieser erfolgt nach Antrag und Vorlage diverser Unterlagen nach § 24 Abs. 3 BtOG in Form eines Verwaltungsaktes. Rechtswirksamkeit tritt mit Bekanntgabe an den Antragsteller ein. Der Betreuer hat dem Gericht als Nachweis eine Kopie des Bescheides vorzulegen.

§ 24 BtOG - Registrierungsverfahren; Verordnungsermächtigung, Registrierungsgebühr

...

(3) Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten durch Verwaltungsakt zu entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist.

...

Die Registrierung kann auch vorläufig erfolgen (wenn nicht die gesamte erforderliche Sachkunde vorliegt). In diesem Fall ist sie befristet (spätestens 30.6.2025). Das Datum ist zu notieren, wenn bis dahin keine endgültige Registrierung vorgelegt wurde. Diese Regelung wurde Mitte 2022 durch die „Reparaturnovelle“ ergänzt.

§ 33 BtOG - Vorläufige Registrierung

Antragsteller, die die Voraussetzungen für eine Registrierung nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 und 3 erfüllen, kann die zuständige Stammbehörde vorläufig registrieren, wenn sie

1. die nach § 23 Absatz 1 Nummer 2 erforderliche Sachkunde teilweise nachweisen können und
2. den vollständigen Nachweis der Sachkunde nach § 24 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 nur noch nicht erbringen können, weil die hierfür notwendigen Studien-, Aus- oder Weiterbildungsangebote nicht verfügbar sind.

Mit der vorläufigen Registrierung werden die Antragsteller berufliche Betreuer. Die vorläufige Registrierung endet spätestens mit Ablauf des 30. Juni 2025. § 27 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

Zusammenstellung: Horst Deinert, Dezember 2022

Ergänzende Literatur:

- Deinert: Neue Regeln für die Betreuervergütung 2023; Rechtspfleger-Studienhefte 2022, 185
- Deinert/Bürkel: Registrierung von Bestandsbetreuern – was ist wann zu tun? BtPrax 2022, 160